

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00773 vom 26. Juni 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-06-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2014.00773](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00773)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00773 du 26 juin 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00773 del 26 giugno 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

0. März 2014 mitgeteilt ( Urk. 5/53). Beide Entscheide blieben unangefochten.

Auch erhob die Versicherte keine Einwände gegen den negativen Vorbescheid vom 27. Mai 2014 betreffend die IV-Rente ( Urk. 5/63) , so dass die IV-St elle den Rentenanspruch mit gleichlautender Begründung mit Verfügung vom 7. ? Juli 2014 verneinte ( Urk.

### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit ( Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt ( Art.

### **E. 1.2**

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente ( Art. 28 Abs. 2 IVG). 1. 3

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc). 1. 4

Bei ungenügenden Abklärungen durch den Versicherungsträger holt die Beschwerdeinstanz im Regelfall ein Gerichtsgutachten ein , wenn sie einen (im Verwaltungsverfahren anderweitig erhobenen) medizinischen Sachverhalt überhaupt für gut achtlich abklärungsbedürftig hält oder wenn eine Administrative Expertise in einem rechtserheblichen Punkt nicht beweiskräftig ist. Eine Rückweisung an den Versicherungsträger gestützt auf § 26 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ( GSVGer )

bleibt hingegen möglich, wenn sie allein in der notwendigen Erhebung einer bisher vollständig ungeklärten Frage begründet ist. Ausserdem bleibt es dem kantonalen Gericht

(unter dem Aspekt der Verfahrensgarantien) unbenommen, eine Sache zurückzuweisen, wenn lediglich eine Klarstellung, Präzisierung oder Ergänzung von gutachtlichen Ausführungen erforderlich ist (BGE 137 V 210)

E. 4.4.1. 4 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C\_815/2012 vom 21. Oktober 2013 E. 3.4, publiziert in SVR 1/2014 UV Nr. 2 S. 3) . 2.

## **E. 2**

Gegen die se Verfügung erhob die Versicherte am 30. Juli 2014 Beschwerde und verlangte, dass ihr Fall „neu analysiert“ werde (Urk. .

1). In der

Beschwerdeantwort vom 10. September 2014 schloss die IV-Stelle auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 4) . Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

Gegenstand der angefochtenen Verfügung vom 30. Juli 2014 ist einzig der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente (Urk. 2).

### **E. 2.2**

Die Beschwerdegegnerin zog in ihrer Verfügung

in Betracht, dass bei der Beschwerdeführerin aus medizinischer Sicht in ihrer angestammten Tätigkeit eine volle Arbeitsunfähigkeit bestehe, ihr

aber eine behinderungsangepasste Tätigkeit zu 100 % zumutbar sei. Dementsprechend führte die Beschwerdegegnerin einen Einkommensvergleich durch

und gelangte zum Schluss, es liege ein Invaliditätsgrad von lediglich 16

% vor, weshalb kein Rentenanspruch bestehe (Urk. 5/65 S.

2). In der Beschwerdeantwort vom 10. September 2014 betonte die Beschwerdegegnerin, dass nicht nur der Regionale Ärztliche Dienst (RAD) sondern auch die handelnde Handchirurgin der Beschwerdeführerin in einer angepassten Tätigkeit eine volle Arbeitsfähigkeit attestieren würden (Urk. 4 S.1).

### **E. 2.3**

Die Beschwerdeführerin verlangte in ihrer Beschwerdeschrift vom 30. Juli 2014, dass ihr Fall „neu analysiert“ werde. Sinngemäss machte sie geltend, selbst die einfachsten Hausarbeiten seien für sie eine Herausforderung. Wegen ihrer Schmerzen seien ihre sozialen Kontakte eingeschränkt und bereits das 40%-Arbeitspensum am Z.\_\_\_\_ falle ihr nicht leicht (Urk. 1). Da bei der

vertrauensheoretischen Auslegung einer Rechtschrift darauf abzustellen ist, wie die zur Diskussion Anlass gebenden Vorbringen nach Treu und Glauben zu verstehen sind (Urteil des Bundesgerichts 9C\_324/2011 vom 8. August 2011 E. 2.3.1), ist die Beschwerdeschrift im Kontext mit

dem Schreiben der Beschwerdeführerin an die Beschwerdegegnerin

vom 20. November 2013 (Urk. 5/44) zu sehen. Darin teilte

die Beschwerdeführerin unter dem Betreff „Einspruch erheben betreffend Ihrer Analyse“ mit , dass sie die Meinung, sie sei in einem anderen Job 100

% arbeits fähig , nicht teile . Ihre Ärzte seien vielmehr der Ansicht, dass sie Anspruch auf eine Rente habe, da ihre Schmerzen auch ohne Belastung vorhanden seien.

#### **E. 2.4**

Stri t tig und zu prüfen ist der Invaliditätsgrad und in diesem Zusammenhang die Frage, in welchem Umfang die Beschwerdeführerin gesundheitsbedingt er werbsunfähig ist bzw. einer angepassten Tätigkeit nachgehen kann . 3 .

##### 3.1

Dr. med. A.\_\_\_\_ , Leitende Ärztin Handchirurgie im B.\_\_\_\_ , Chirur gische Klinik, diagnostizierte am 1 4. Mai 2012 bezüglich beider Hände ein symptomatisches Karpaltunnelsyndrom, eine symptomatische Rhizarthrose und eine symptomatische Heberden -Arthrose. Eine Operation sei zweifelsfrei in diziert ( Urk. 5/5). Die Beschwerdeführerin liess dementsprechend am 1 5. Mai 2012 und 5. Juli 2012 an beiden Händen das Halteband über dem Karpaltunnel durchtrennen (sog. Spaltung der Retinacula flexorum ). Die Operationen gestal teten sich komplikationslos ( Urk. 5/24 S.

#### **E. 7**

Zusammenfassend ergibt sich, dass über den strittigen Leistungsanspruch nicht ohne zusätzliche medizinische Abklärungen betreffend die Arbeitsfähig keit der Beschwerdeführerin in einer angepassten Tätigkeit entschieden werden kann. Da dieselben grundsätzlicher Natur sind, wird die Beschwerdegegnerin diese vorzu nehmen haben. Die Beschwerde ist in diesem Sinne gutzuheissen und die Sache zur Durchführung der notwendigen Abklärungen

und neuer Entscheidung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

Die Beschwerdegegnerin hat insbesondere ein orthopädisch-neuro logisches Gut achten einzuholen und die Einsatzmöglichkeiten der Beschwerde führerin zu prü fen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei der Ermitt lung des trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung zumutbarerweise er zielbaren Einkommens nicht von realitätsfremden Einsatzmöglichkeiten auszu gehen ist

(vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 8C.370/2012 vom 1 7. September 2012 E . 4.2.4.1 mit weiter e n Hinweisen).

#### **E. 8**

00 . -- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1

5. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grünig Bonetti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.